



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Aurich

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich

**Gemeinde Sande
z.H. Frau Stamer
Postfach 1107**

26447 Sande

Gemeinde Sande

Eing. 22. Mai 2015

weiter

Bearbeitet von Herrn Börchers

E-Mail horst.boerchers@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
„/“ 28.04.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2-2111/21102-43a

Durchwahl 04941 951-219

Aurich
20.05.2015

Bauleitplanung der Gemeinde Sande

Stellungnahme gem. § 4(1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43a – Erweiterung
Gewerbegebiet südlich der K 99-

Sehr geehrte Frau Stamer,

die Belange der Straßenbauverwaltung werden berührt, weil der Bebauungsplan unmittelbar an
die K 99 grenzt und über diese erschlossen wird. Die NLStBV-GB Aurich nimmt in Auftragsver-
waltung des Landkreises Friesland die Belange der K 99 wahr.

Gegen den Bebauungsplan 43a bestehen Bedenken.

Es wurde im Bebauungsplanverfahren zum B-Plan 43 und zur Anbindung der neuen Gemein-
destraßenanbindung vereinbart (Vereinbarung vom 23.06./01.07.2008), dass bei einer Erweite-
rung der Gewerbeflächen ein Ausbau des Knotenpunktes mit Linksabbiegespur und Querungs-
hilfe erfolgt. Dieser Ausbau ist nunmehr bei der geplanten bzw. baulich bereits erfolgten Erweite-
rung von der Gemeinde durchzuführen. Das bereits fertiggestellte Bauvorhaben entstand ohne
Kenntnis und Mitwirkung der Straßenbauverwaltung.

Die Maßgaben des NStrG § 24 sind zu beachten. Entlang der K 99 dürfen keine Zufahrten ent-
stehen. Die bisher vorhanden landwirtschaftliche Zufahrt darf nicht mitgenutzt werden und ist
aufzuheben. In einem qualifizierten Bebauungsplan ist entlang der K 99 ein durchgehendes Zu-
und Abfahrtsverbot festzusetzen. Die Ausführungen im Pkt. 11 der Begründung und der nach-
richtlichen Übernahme im Bebauungsplan zu § 24(7) sind nicht zutreffend. Ausnahmesachver-
halte liegen nicht vor, können nicht geltend gemacht werden und eine Mitwirkung der Straßen-
bauverwaltung in einem Einzelfall der Ausnahmeregelungen bedürfte ist nicht erfolgt. Der Hin-
weis auf mögliche Ausnahmesachverhalte ist daher zu streichen.

Entlang der K 99 dürfen Leitungen nur mit Zustimmung des Straßenbulasträgers verlegt wer-
den. Das Abwasserpumpwerk an der K 99 ist mit unserer Dienststelle nicht abgestimmt und darf
in der Bauverbotszone der K 99 nicht errichtet werden. Der Bebauungsplan 43 weist kein Ab-
wasserpumpwerk aus und es wurde kein Nutzungsvertrag für ein Pumpwerk geschlossen.

Dienstgebäude
Eschener Allee 31
26603 Aurich

Besuchszeiten
Mo. – Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 – 12 Uhr

Telefon
04941 951-0
Telefax
04941 951-100

E-Mail
Poststelle-aur@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE60 2505 0000 0106 0225 36
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung an Bundeskasse Halle
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
SWIFT-BIC: MARK DE F 1860

Die Behandlung der schalltechnischen Immissionen (Verkehrslärm) ist im Bebauungsplan nicht ausreichend behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Fritscher)

Landkreis Friesland

Der Landrat

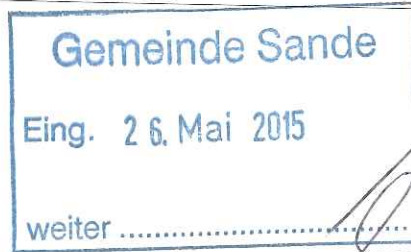
61 – Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement

Landkreis Friesland • Postfach 1244 • 26436 Jever

Gemeinde Sande

Postfach 1107

26447 Sande



Verwaltungsgebäude
Lindenallee 1, 26441 Jever

Vermittlung: 04461 / 919 - 0
Fax: 04461 / 919 - 8890

Ansprechpartner/in:
Rolf Neuhaus
Durchwahl: 04461 / 919 - 3580
E-Mail: neuhaus@landkreisfriesland.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
61 – Ne/cs

Datum
19.05.2015

Bauleitplanung der Gemeinde Sande

**hier: Aufstellung des BPlanes Nr. 43 a „Erweiterung Gewerbegebiet südlich der K 99“
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Zu der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Sande nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Fachbereich Straßenverkehr:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 43 A – Erweiterung Gewerbegebiet südlich der K 99- bestehen aus straßenverkehrs- und straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Erschließung auch der Erweiterung des Gewerbegebietes soll über die Gemeindestraße „Huntestraße“ erfolgen, deren Anbindung an die Kreisstraße 99 mit der Verwaltungsvereinbarung vom 23.06./01.07.2008 geregelt wurde. Unter Hinweis auf den dortigen § 3, wonach auf die Anlage der Linksabbiegespur und der Querungshilfe im Zuge der K 99 zunächst verzichtet wurde, bei weiteren Ansiedlungen im Gewerbegebiet die Gemeinde den Endausbau jedoch unverzüglich durchführen wird, sollte nunmehr eine Fachplanung der Gemeinde hierfür vorgelegt werden.

Im übrigen wird von hier auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, verwiesen.

Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal:

Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel.

Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.

Konten der Kreiskasse Friesland

Landessparkasse zu Oldenburg, BLZ 28050100, Konto 050403005

IBAN: DE05280501000050403005, BIC: BRLADE21LZO

E-Mail: landkreis@friesland.de

Volksbank Jever eG, BLZ 28262254, Konto 110000218

IBAN: DE49282622540110000218, BIC: GENODEF1JEV

43 a Erweiterung Gewerbegebiet suedl der K 99

Landkreis Friesland

Fachbereich Umwelt:

untere Wasserbehörde

Aufgrund der Erweiterung des Gewerbegebietes ist ein Gesamtentwässerungskonzept zu erstellen und umzusetzen. Die Entwässerung der Erweiterung ist derzeit nicht sichergestellt.

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Einfügen z. B. unter 12 „Hinweise“

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:

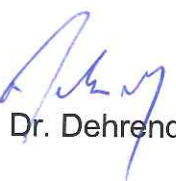
Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:

Es bestehen keine Bedenken.

In Vertretung



Dr. Dehrendorf